

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2019	Bevern, den 01.02.2019	Nr.1
----------------------	-------------------------------	-------------

Nr.	Inhalt	Seite
1	Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2019 vom 19.12.18 und Bekanntmachung vom 31.01.19	2
2	Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.18 und Bekanntmachung vom 31.01.19	5

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hohenberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohenberg in der Sitzung am 19.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 275.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 289.000 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 253.800 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 251.700 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 67.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 83.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	373 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	364 v.H.
2. Gewerbesteuer		350 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 19.12.2018

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11.02. bis 22.02.2019 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, und im Gemeindebüro der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 31.01.2019

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- | | | | |
|-----|---|-----------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 3.469.700 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.815.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.293.900 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.516.400 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 195.000 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 314.600 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 29.000 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	385 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	393 v.H.
2. Gewerbesteuer		375 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 18. Dezember 2018

FLECKEN BEVERN

gez. Warnecke
Bürgermeister

L.S.

gez. Stock
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 11.02. bis 22.02.2019 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 31.01.2019

gez. Stock
Gemeindedirektor